

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 441/70BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Dr. Friedrich Wilhelm H [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. Mayn, Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], Heidelberg -

gegen

Land Hessen,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister (I D 1)

in Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 12. Januar 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 28. April 1970 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

Schluss

Das Berufungsgericht hat eine Feststellung, daß der Kläger rechtszeitig Entschädigungsansprüche angemeldet hat, nicht treffen können. Auch hat es die Voraussetzungen für die vorerwähnt erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verneint. Unter eingehender Erörterung des gesamten Streitstoffes ist es zu dem Ergebnis gekommen, daß für eine Anmeldung von Entschädigungsansprüchen im Dezember 1953 nicht einmal ein Anfangsbeweis erbracht ist, eine solche Anmeldung vielmehr äußerst unwahrscheinlich, wenn nicht gar ausgeschlossen. Diese tatrichterliche Würdigung wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf. Entgegen der Meinung des Klägers ist nicht darüber zu entscheiden, ob ein Antragsteller im Falle der Unterschlagung von Entschädigungsentwürfen durch Behördenangehörige so zu stellen ist, als ob die im Amt bereitgestellten Antragsformulare noch vorhanden wären. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts besteht kein Anhaltspunkt für eine solche Unterschlagung von Anmeldeformularen.

des Klägers. Dem Vorbringen des Klägers, das Lastenausgleichendarlehen habe nur mit seinen Entschädigungsansprüchen abgesichert werden können, steht die auch aufgrund des seitlichen Ablaufs der Dinge getroffene Feststellung des Berufungsgerichts entgegen, das keine Verbindung zwischen der Gewährung des Darlehens und der Anmeldung von Entschädigungsansprüchen durch den Kläger bestehen kann.

Das Berufungsgericht hat auch im Ergebnis rechtlich zutreffend die Frage verneint, ob die Anmeldung von Entschädigungsansprüchen bei dem Bayerischen Landesentschädigungsausschuss im März 1951 gemäß § 231 Abs. 1 BGG als Entschädigungsantrag nach dem Bundesentschädigungsgesetz zu werten ist. Dem Berufungsgericht kann zwar nicht in der Auffassung gefolgt werden, diese Anmeldung sei verwirkt, weil der Kläger auf sie nicht mehr zurückgekommen sei. Die Anmeldung ist jedoch aus einem anderen Grunde unbeachtlich. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts hatte der Kläger im Zeitpunkt dieser Anmeldung seinen Wohnsitz in Hessen; er hätte daher die Ansprüche bei einer Behörde des allein zuständigen Landes Hessen anmelden müssen. Eine Anmeldung, die nicht bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle angebracht worden ist, ist unwirksam und kann daher daher nicht als Anmeldung im Rechtssinne angesehen werden (Hessisch/Rüg/Wilden, BGG 3. Aufl. § 231 Anm. 2; van Dam Loos, BGG § 231 Anm. 3). Dies gilt vor allem dann, wenn sie nicht bei einer Stelle des allein zuständigen Landes angebracht worden ist.

Der Kläger meint weiter, er habe seitens des zuständigen Finanzamtes Begünstigung als politisch Verfolgter erhalten, dagegen hätten die Tatsachengerichte seine Verfolgteneneigenschaft schlechthin abgelehnt; die Revision sei zur Katechisierung der Frage susulassen, ob eine solche Spaltung des Begriffs "Verfolgter" möglich sei. Diese Frage stellt sich schon deshalb nicht, weil das Berufungsgericht nicht die Verfolgteneneigenschaft des Klägers, sondern die Rechzeitigkeit der Anmeldung verneint hat.

- 4 -

Da auch sonst keiner der Zulassungsgründe des § 219 Abs. 2 ZPO vorliegt, wird die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen.

Graf

von der Mühlen